



Ordnung für den Forschungsverbund Center for Digital Technologies Vom 15. November 2011 In der Fassung der 1. Änderung vom 16. April 2019

Die Ordnung für den Forschungsverbund Institute for Applied Software Systems Engineering (IPSSE) vom 15. November 2011 (Mitt. TUC 2011, Seite 376), vom Präsidium mit Beschluss vom 26. März 2019 umbenannt in Center for Digital Technologies, zuletzt geändert mit Beschluss des Senats vom 16. April 2019 (Mitt. TUC 2020, Seite 3 und 4)

§ 1 Definition

Das Center for Digital Technologies (DIGIT) ist ein wissenschaftlicher Forschungsverbund der Technischen Universität Clausthal. Der Hauptsitz des DIGIT ist an der Technischen Universität Clausthal, an den Standorten Clausthal-Zellerfeld und Goslar. Mitglieder können mit Zustimmung des Vorstands auch weitere Standorte an ihren Einrichtungen einrichten.

§ 2 Aufgaben

Der Forschungsverbund hat folgende Aufgaben:

- Aktives Durchführen von und Mitarbeiten in Forschungs- und Entwicklungsprojekten der Digitalisierung in enger Zusammenarbeit mit weiteren Forschungs- und Entwicklungspartnern, um diese direkt bei ihren Arbeiten zu unterstützen und gleichzeitig Innovations- und Verbesserungspotentiale zu identifizieren.
- Für die identifizierten Verbesserungspotentiale innovative Lösungen zu erforschen, zu entwickeln und in die Praxis zu transferieren.
- Integrierten Personal- und Kompetenzaufbau von den Studierenden, über wissenschaftliche Mitarbeiter bis zu industriellen Mitarbeitern, insbesondere auch durch spezifische Aus- und Weiterbildungsprogramme (Schulungen, Studiengänge und Promotionen).
- Nachhaltige Stärkung der Vernetzung in der Region zwischen Industrie, Forschung, Politik und Nachwuchs.

§ 3 Mitglieder

Der Forschungsverbund hat folgende Mitglieder:

(1) Mitglieder des Forschungsverbundes sind die Gründungsmitglieder sowie diejenigen, die durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft erwerben.

(2) Dem Forschungsverbund können als Mitglieder angehören mit Stimmrecht:

1. Professorinnen und Professoren der niedersächsischen Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der niedersächsischen Hochschulen, die vorübergehend mit der Verwaltung einer Professur beauftragt sind,

2. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der niedersächsischen Hochschulen,

3. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten der niedersächsischen Hochschulen,

4. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der niedersächsischen Hochschulen und

5. Vertreter von Kooperationspartnern, die sich längerfristig am DIGIT engagieren.

(3) Die Gründungsmitglieder des Forschungsverbundes ergeben sich aus § 9 Abs. 3.

(4) Beabsichtigt der Vorstand, einem Aufnahmeantrag nicht zu entsprechen, so kann die Mitgliederversammlung diesen trotzdem annehmen mit einer Zweidrittelmehrheit. Bei der Aufnahme von Mitgliedern im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 5 (Kooperationspartner) hat jedes Mitglied im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 5 ein Vetorecht, sowohl gegenüber dem Vorstand wie auch gegenüber der Mitgliederversammlung.

(5) Der Austritt aus dem Forschungsverbund erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit.

(6) Die Mitgliedschaft nach Abs. 2 Nr. 1 – 4 endet mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der entsprechenden niedersächsischen Hochschule.

§ 4 Organe

Die Organe des Forschungsverbundes sind:

1. der Vorstand,

2. die Mitgliederversammlung,

3. der Beirat.

§ 5 Vorstand

(1) Die Leitung des Forschungsverbundes obliegt einem Vorstand. Dieser besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren aus dem Kreis der Mitglieder nach § 3 Abs.

2 Nr. 1 und 2. Die Mehrheit des Vorstands muss aus Professorinnen und Professoren der Technische Universität Clausthal bestehen.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden. Die oder der Vorstandsvorsitzende muss eine Professorin oder ein Professor der Technischen Universität Clausthal sein. Die oder der Vorstandsvorsitzende vertritt den Forschungsverbund nach außen. Die Vertretung der oder des Vorstandsvorsitzenden obliegt den übrigen Mitgliedern des Vorstandes.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Forschungsverbundes und trifft die dazu notwendigen Entscheidungen. Er stimmt die Durchführung der Vorhaben in dem Forschungsverbund ab und erstellt einen Arbeits- sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan für die Vorhaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist. Er entscheidet über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen, und über die Verwendung der Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemittel für Personal sowie der Sachmittel, die dem Forschungsverbund zugeordnet oder zugewiesen sind. Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die

Vorschläge dem Vorstandsvorsitzenden zu. Der Vorstand trägt für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz Sorge, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist.

(4) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des Forschungsverbundes bilden die Mitgliederversammlung. Unter der Leitung des Vorstandsvorsitzenden kommt die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Semester zur Beratung über den Arbeitsplan und die Art und Weise seiner Durchführung zusammen.

(2) Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Verhandlung in der Mitgliederversammlung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Technischen Universität Clausthal.

(3) Zu Beschlüssen in Forschungsangelegenheiten ist die Mehrheit der anwesenden Hochschullehrermitglieder erforderlich.

§ 7 Beirat

(1) Der Forschungsverbund bildet einen Beirat. Beiratsmitglieder können sein

- Mitgliedern der Präsidien der niedersächsischen Hochschulen, die dem

Forschungsverbund angehören und

- Vertreter von Kooperationspartnern, die dem Forschungsverbund angehören

Die Mehrheit der Beiratsmitglieder müssen Mitglieder der Technischen Universität Clausthal sein.

(2) Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt.

Eine oder mehrmalige Wiederbestellungen sind zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitz. Der Vorsitz muss durch ein Mitglied der TU Clausthal besetzt werden.

(3) Sitzungen des Beirates sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden.

(4) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

(5) Der Beirat unterstützt und berät den Forschungsverbund und wird insbesondere bei grundlegenden Fragen, die die langfristige Ausrichtung der Aufgaben des Forschungsverbundes betreffen, beteiligt. Seine Mitglieder sollen zur Wahrnehmung ihrer Arbeiten umfassend über die Arbeit des Forschungsverbunds durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unterrichtet werden.

(6) Es bleibt dem Beirat unbenommen, weitere Personen beratend hinzuzuziehen.

§ 8 Geschäftsstelle

Die oder der Vorstandsvorsitzende können der wissenschaftlichen Einrichtung, der sie/er angehört, Tätigkeiten für die Geschäftsstelle des Forschungsverbundes übertragen.

§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

(2) Bis zur Wahl des Vorstandes und der Vorstandsvorsitzenden bzw. des Vorstandsvorsitzenden liegt die Leitung des Forschungsverbundes beim Gründungsmitglied Prof. Dr. Andreas Rausch. Er beruft die Gründungsmitglieder des Forschungsverbundes zur

ersten Mitgliederversammlung ein.

(3) Gründungsmitglieder des Forschungsverbundes sind:

1. Prof. Dr. Ursula Goltz, TU Braunschweig
2. Prof. Dr. Andreas Rausch, Institut für Informatik, TU Clausthal
3. Frau Dr. Jauns-Seyfried, Volkswagen AG
4. Prof. Dr. Christian Siemers, Institut für Informatik, TU Clausthal